

# Ueber Taubstummenbildung mit besonderer Berücksichtigung appenzellischer Verhältnisse

Autor(en): **Eugster, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **27 (1899)**

Heft 7

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-262860>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Ueber Taubstummeneildung mit besonderer Berücksichtigung appenzellischer Verhältnisse.

Referat, gehalten an der Hauptversammlung der appenzellischen  
gemeinnützigen Gesellschaft in Schwellbrunn den 12. September 1898  
von Pfr. **S. Gugster** in Hundwil.

Eine lärmende Kinderjchaar tobt fröhlich hinter einem Menschen her, dessen Spässe ihre Aufmerksamkeit ganz in Anspruch nehmen. Die unartikulirten Laute, die der Unglückliche von Zeit zu Zeit ausstößt, seine sonderbaren Sprünge und Geberden lassen auf einen Geisteskranken schließen. Doch nein, der Mensch ist bei Verstand, er möchte nur imponiren; aber weil ihm kein anderes Mittel zu Gebote steht, versucht er's mit einer dummen Lustigkeit. Allein die tolle Jugend hinter ihm wird dreist und immer dreister, bis das Opfer ihres Uebermutes, grimmen Born in den Augen, die Fäuste ballt und mit wildem Aufschrei seine Peiniger in jähe Flucht jagt. Zu Hause erzählt er in seiner Weise der Mutter sein Leid. Und seine Mutter versteht ihn.

Welch' tieferster Moment, da die Eltern zum ersten Male die Entdeckung machten, daß ihr Kind auf keinen Ton achtet, als sie mit Schmerzen sich sagen mußten: „Das Kind ist taub, es wird in der Folge auch stumm sein.“ Und dunkel steht des Kindes Zukunft vor ihren Augen: sie sehen es preisgegeben dem lieblosen Spott seiner Altersgenossen, der Verachtung seiner Mitmenschen, eine Zielscheibe boshafter Neckerei, ein Fingerzeig der Leute, eine Last für die Umgebung, un-

brauchbar, vereinsamt, geistig tot, mitten in einer fröhlichen, lachenden, glücklichen Welt.

Ein Mann, ärmlich gekleidet und unsicher umhergehend, ist auf der Landstraße aufgegriffen worden und wird auf den Polizeiposten gebracht. Es hat den Anschein, als könne er weder sprechen, weder schreiben noch lesen. Der Direktor der nahen Taubstummenanstalt soll untersuchen, ob man es mit einem wirklichen Taubstummen oder mit einem Simulanten zu tun habe. Es ist ein Taubstummer, und zwar ein verirrter, der beständig das Zeichen von Tanzmusik macht. Die schwieligen Hände deuten auf rauhe Arbeit. Seine rotgeweinten Augen, sein niedergeschlagenes Aussehen lassen seine doppelt unglückliche Lage erkennen. Aber woher stammt er? wohin will er? In seiner Tasche befinden sich einige Zettelchen, von unberufenen Ratgebern herrührend, die den Armen erst recht verwirren. Mit vieler Mühe bringt man aus dem unwissenden und dazu noch schwachbegabten Manne heraus: daß er 52 Jahre alt, katholisch, verheiratet und Vater eines Kindes ist, daß er an der Eisenbahn gearbeitet habe und auf einer Schiffbrücke über einen großen Fluß gekommen, an dessen Ufer Gensdarmen mit Pickelhauben gestanden. Endlich führt ein Blick auf seine Kappe auf eine Fährte. Die fast verblichene Fabrikmarke trägt den Ortsnamen „Dürkheim“. Es wird in die Rheinpfalz geschrieben, und nach drei langen Wochen, die der Unglückliche im Gefängnis zubringen muß, trifft die Antwort ein: dort werde ein solcher Mann vermißt, er sei von Groß-Speier bei Kaiserslautern. Mit andern Leuten aus seinem Orte habe er im badischen Unterland an der Eisenbahn gearbeitet und mit denselben nach Hause zur Kirchweih gehen wollen — daher das Zeichen von Tanzmusik. — Als sie Abends durch einen Wald gegangen, habe er seine hörenden Gefährten verloren und sich verirrt. So hatte er statt in Groß-Speier in St. Gallen gelandet. „Des armen Mannes Freude ist mir unvergeßlich“, schreibt Herr Erhardt, Direktor

der Taubstummenanstalt in St. Gallen, dessen Erzählung wir gefolgt sind, „als ich ihm seine sichere Heimreise anmelden konnte.“

Wir treten in eine Lithographenwerkstätte. Ein junger Mann reiht Strich an Strich zu gefälligen Formen. Unsern Eintritt hat er nicht bemerkt: er ist taubstumm. In dem Bureau einer Fabrik führt ein Vergrößerer mit Gewandtheit Zirkel und Feder. Es ist ein Taubstummer. Wir nehmen ein Zeitungsblatt zur Hand und lassen uns die Neuigkeiten des Tages berichten. Ahnen wir wohl, wer die Lettern tadellos zu Wortengefügt? Es ist ein Taubstummer. Ein Jäger, das Gewehr an der Schulter, den Hund an der Leine, begegnet dir auf dem Waldwege. Du hast den Sperber in der Luft nicht beachtet. Ein Schuß knallt und getroffen sinkt der Vogel zur Erde. Der Jäger ist taubstumm. Ein schmuckes Büchlein sendet dir der Buchhändler in's Haus. In Goldbuchstaben prangt auf der Decke der Titel: Lieder eines Taubstummen. Eine tüchtige Hausfrau schaltet als glückliche Mutter im Kreise der Ihrigen, sorgt für Haus und Hof, für Mann und Kinder: sie ist taubstumm. Jedem Besucher der Stadt St. Gallen wird der vor wenigen Jahren errichtete Broderbrunnen als Sehenswürdigkeit gezeigt. Der Künstler, der das Werk ausgeführt, ist vom zehnten Jahre an taub und hat seinen Primar-Unterricht in der Taubstummenanstalt zu St. Gallen empfangen.

Diese wenigen dem Leben entnommenen Beispiele mögen den Unterschied dartun, zwischen Einst und Jetzt? nein, leider nein, aber zwischen ungebildeten und gebildeten Taubstummen. Es gibt kaum eine ehrbare Zunft, die heute nicht Taubstumme unter ihren Vertretern zählte. Als Schreiner, Schneider, Schuhmacher, Sticker, Schlosser, Maler, Landwirte verdienen sie redlich ihr Brot, sie erhalten sich selbst und oft noch eine Familie mit der Arbeit ihrer Hände. Aber geistig arm, gleichsam ein unmündiges Kind,



geistig isolirt, wie mitten unter ein fremdes Volk versetzt, dessen Sprache er nicht kennt, steht der ungebildete Taubstumme da, hilflos und unbeholfen zugleich. Er erscheint als reizbar, roh, rachsüchtig und grausam; denn er wurde falsch erzogen: entweder verhätfchelt und mit schrankenloser Freiheit ausgestattet, oder unnachfichtig mißhandelt, geschlagen und verachtet. „Sein geistiger Blick reicht nicht weiter als sein leibliches Auge, seine Hand und seine eigene Erfahrung. Von Andern Erlebtes und Gedachtes lernt er nicht kennen. Die Zukunft bleibt für ihn leer. Und selbst auf diesem beschränkten Gebiet erlangt sein Geist keine Klarheit und sichere Kenntniss. Er ist mit seinem Geiste an die sinnliche Wahrnehmung gefesselt, höheres Denken bleibt ihm fremd. Der Zweck seines Daseins wird ihm nicht bekannt. Kein Lichtstrahl der Hoffnung erhellt seine Seele. Gefühl und Wille sind von sinnlichen Trieben und Neigungen beherrscht, sein Handeln regulirt weder die Macht der Vernunft, noch ein Gebot der Sittlichkeit und der Religion. . . . Gott und Ewigkeit sind ihm verborgen.“<sup>1)</sup>

Wenn es heute Taubstumme gibt, denen eine selbst über die Primarschulstufe hinausgehende Bildung zu Theil wird, wenn sie befähigt werden, in dem nicht leichten Konkurrenzkampfe sich selbständig durchzuschlagen, ja wenn sie sogar als Familienglieder und Bürger die ihnen zufallenden Pflichten gewissenhafter und treuer erfüllen als viele von ihren vollsinnigen Mitmenschen, so sind diese hohen Errungenschaften den andauernden Bemühungen edler Menschen zu danken, welche den armen Taubstummen erziehen und ihm vor Allem zu dem kostbaren Vorrecht der Sprache verhelfen. Kann der Taubstumme sprechen — die Sprachorgane sind ja wie beim

<sup>1)</sup> Nach einem Referat von Herrn Direktor Erhardt in St. Gallen, dem auch zum Theil die folgenden Ausführungen über den Taubstummenunterricht entnommen sind. Herrn Direktor Erhardt sei auch an dieser Stelle für allen, dem Referenten in zuvorkommendster Weise erteilten Aufschluß der herzlichste Dank ausgesprochen.

hörenden Menschen vorhanden, nur nicht entwickelt — und kann er die Sprache Anderer verstehen, so ist er für die menschliche Gesellschaft gewonnen, er fühlt sich seinen Mitmenschen ebenbürtig, und es steht ihm der Zugang offen zu den höchsten Gütern der Menschheit, die ohne eine gewisse Stufe der Kultur nun einmal nicht zu erlangen sind.

Der Taubstummen-Unterricht stellt an den Lehrer hohe Anforderungen. Mag schon ein Erzieher vollsinniger Kinder etwa das Bedürfnis empfinden, „aus der Haut zu fahren“, so verlangt der Taubstummen-Unterricht von dem Lehrer eine Selbstverleugnung, eine Liebe, Geduld und Beharrlichkeit, wie sie nicht jedem Sterblichen in so hohem Grade zu besitzen vergönnt sind. Hievon kann der Lehrgang des ersten Schuljahres, der Vorbereitungsunterricht, wie er z. B. in der Taubstummenanstalt St. Gallen erteilt wird, eine Vorstellung erwecken.

Vom Heimweh geplagt, scheu und verlegen, kommt das taubstumme Kind in die Anstalt. Durch Freundlichkeit und herzliche Teilnahme sucht es der Lehrer für die ungewohnte Schultätigkeit zu gewinnen. Er unterhält sich mit ihm nach Art einer Mutter so gut wie möglich durch Pantomime, Spiele, gymnastische Uebungen, Vorzeigen von Bildern und Vergleichung derselben mit den wirklichen Gegenständen. Selbst die primitivsten Berrichtungen zur Pflege der Reinlichkeit und des Anstandes müssen dem Kleinen in den meisten Fällen erst angewöhnt werden. Dann wird mit der Lautentwicklung begonnen. Das Kind muß ein sichtbares A B C lernen, mit dem Auge an dem Munde des Sprechenden die Laute absehen, die ein Hörender mit dem Ohre hört, und er muß die Laute nachsprechen lernen. Ein Spiegel wird hergeholt, damit der Schüler bei der Nachahmung der Mundstellung des Lehrers sich selber kontrolliren kann. Man fängt mit den leichteren Consonanten an: h, b, d, f, s, sch, w, m, n, weil diese von dem Gehörlosen eher rein hervorgebracht werden können. Dann

erst folgen die Vokale. Der Lehrer verweist den Schüler auf die Stellung und Bewegung der Lippen, Zähne, der Zunge, auf die Erschütterungen am Kehlkopf, am Kinn, an der Brust und am Schädel. Was der Taubstumme dabei nicht sehen kann, das nimmt er durch den Tastsinn wahr. Hält der Lehrer ein Blatt Papier vor den Mund und spricht den Buchstaben h aus, so bewegt sich das Blatt, und es fällt dem Zögling nicht schwer, diese Bewegung ebenfalls hervorzurufen, d. h. den h-Laut hervorzubringen. Preßt der Lehrer die Lippen zusammen und öffnet sie stoßweise, so entsteht der Laut b oder p. An die Lautentwicklung schließen sich die Lautverbindungen an, und diese werden so bald als möglich gedeutet. So lernt der Schüler die Wörtchen Papa, Mamma, da, ab, Schaf, Faß, Schuh, du, weh, ja, geh, komm, mach, faul, sprechen und verstehen, was ihm überaus große Freude bereitet. Der Wort- und Begriffsvorrat vermehrt sich aber im Anfang nur sehr langsam, indem auch das Gedächtnis des Kindes allmählich erstarken muß. Nach Verlauf eines Jahres ist es so weit gefördert, daß es nicht nur alle möglichen, langsam und markirt vorgesprochenen Wörter deutlich nachsprechen kann, sondern auch die meisten in seinem Anschauungskreise liegenden Gegenstände, Tätigkeiten und Eigenschaften kennen gelernt hat und seine Gedanken und Urteile in einfachen Sätzen auszudrücken vermag. Das Kind ist bereits nicht mehr stumm. — Nun folgt aber noch ein großes Stück Arbeit, bis sich der Unterricht dem für Vollständige nähert, und das Leben selber an dem begonnenen Bau weiter arbeiten kann. Nur langsam, in lückenloser Aufeinanderfolge schreitet der Unterricht vorwärts; es muß unausgesetzt wiederholt werden, da das Leben den Unglücklichen nur selten etwas ergänzt oder in die Erinnerung ruft. Im Halbkreis oder in Hufeisenform, um das Absehen Aller von Allen zu ermöglichen, sitzen die zehn bis zwölf Kinder einer Klasse um ihren Lehrer herum, der ihnen bei möglichst günstiger Beleuchtung das Gesicht zuwendet.

Um den Kindern schwer zu erklärende Begriffe beizubringen, muß der Lehrer oft originelle Mittel anwenden, die bei Vollsinnigen als allzu drastisch erscheinen würden. So wird von dem Taubstummenlehrer Dßwald in Wilhelmsdorf erzählt, daß er einst eine Art in das Schulzimmer brachte. Jedermann hätte erwartet, er werde seine Schüler die Art beschreiben lassen. Allein Dßwald schreibt auf die Wandtafel das Wort „erschrecken“, und läßt dieses lesen und deutlich nachsprechen. Dann fragt er seine Schüler: „Was ist erschrecken?“ Keiner weiß es. Nun greift der Lehrer nach der Art, nimmt sie mit Kraft in die Hand und tut, als ob er dem nächsten Schüler den Kopf spalten wollte. Dieser fährt erschrocken zusammen und erblaßt. Der Lehrer aber zeigt ruhig auf das Wort an der Tafel und auf den erschrockenen Jungen und läßt nochmals „erschrecken“ und „er erschreck“ nachsprechen.

In den neuen Liedern eines Taubstummen<sup>1)</sup> findet sich eine ansprechende Schilderung, wie oft plötzlich ein neuer Begriff erfaßt wird.

Ein taubes Kind, des Sprechens ernst beflissen,  
Erzeigte jüngstens sich gar hoch erfreut;  
Denn täglich mehrte sich sein kleines Wissen,  
Das Wörtlein „Licht“ hat es erlernt heut’!  
Wo’s glänzte, frug’s in treuer Schülerpflicht:  
„Ist das Licht?“

So war es lernbegierig ausgegangen  
Und sah den Sonnenball am Firmament;  
Da hat’s sich an des Lehrers Arm gehalten,  
Sein Auge leuchtet, seine Wange brennt,  
Und eifrig stammelt es mit Zuversicht:  
„Das ist Licht!“

Am dunkeln Abend suchte Licht es weiter,  
Doch jedes Feuerlein war ausgebrannt;  
Da spielt von ungefähr ein Lächeln heiter  
Um seines Lehrers Mund; das Kind gespannt,  
Erblickt’s, und plötzlich platzt heraus der Wicht:  
„Sieh’ da Licht!“

<sup>1)</sup> Von Eugen Sutermeister, Bern 1897, im Selbstverlag des Verfassers.



Die normal begabten Zöglinge, welche den achtjährigen Kurs absolvirt haben, stehen bezüglich ihrer Kenntnisse unsern aus der Tageschule austretenden vollsinnigen Schülern kaum nach.

Wer je dem Examen in einer Taubstummenanstalt beizuwohnen Gelegenheit hatte, konnte sich davon überzeugen. Die Schüler beantworteten Fragen aus der Geschichte und aus der Geographie von Europa mit erstaunlicher Sicherheit, lösen auch schwierigere Zins- und Prozentrechnungen prompt und richtig vor aller Augen an der Wandtafel, und die fähigeren Schüler schreiben Briefe und Aufsätze, welche fleißige Beobachtung und gesunde Urteilskraft erkennen lassen. Ein Herr, welcher dem Unterricht folgte, war über die Leistungen so erstaunt, daß er dem Direktor gegenüber der Vermutung Ausdruck gab, es beruhe Alles doch mehr auf Drill als auf verstandesmäßiger Erfassung. „Nun“, sagte der Herr Direktor, „dann wollen Sie vielleicht die Güte haben, selbst einige Fragen an die Schüler zu richten.“ Der Besucher durfte doch auf seinem Verdachte nicht untätig beharren und, offenbar kein Schulmann, forderte er die Schüler auf, sie möchten an ihn Fragen stellen. Rasch erhebt sich einer von den taubstummen Examinanden und fragt: „Nicht wahr, Ihre Heimat ist in Kanaan?“ In der That war der Herr ein Sohn Abrahams — der Knabe hatte es ihm angesehen — und er wünschte keine weitem Fragen mehr.

Die Geschichte der Taubstummenbildung kann hier nur gestreift werden. Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts blieb der Taubstummenunterricht auf Einzelversuche beschränkt, die allerdings von epochemachenden Erfolgen begleitet, nur verhältnismäßig wenigen Taubstummen, meist aus bessern Familien, zu Gute kamen. Als aber im Jahre 1760 ein französischer Geistlicher, der edle de l'Épée, und 18 Jahre später Samuel Heinicke, ein deutscher Soldat und Schulmeister, die ersten Anstalten gründeten, wurde der Unterricht mehr und mehr in geschlossenen Instituten erteilt und erlangte in unserem

Jahrhundert seine allgemeine Verbreitung und methodische Ausbildung. Von den beiden Methoden gewann allmählich die deutsche, die Lautsprache, den Vorrang vor der französischen, der Zeichensprache, und jene fand seit 1880 auch in Frankreich offizielle Anerkennung.

In der Schweiz ist seit dem Jahre 1811, da Pestalozzi die erste schweizerische Taubstummenanstalt in Yverdon gründete, die Zahl der Anstalten auf 17 angewachsen, während Deutschland verhältnismäßig weniger, ungefähr 100, aber zum Teil sehr große Anstalten zählt. Die schweizerischen Institute verteilen sich auf 11 Kantone: Bern und Aargau besitzen je drei, Genf und Basel je zwei, Zürich, St. Gallen, Waadt, Freiburg, Tessin und Wallis je eine Taubstummenanstalt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Bedürfnis nach Ausbildung der Taubstummen mit der Verbreitung der Taubstummheit in enger Verbindung steht. Nach den zur Zeit vorliegenden statistischen Erhebungen weist kein Land der Erde so viele Taubstumme auf wie die Schweiz. Unter einer Gesamtzahl von 206,304,081 gezählten Menschen sind 152,751 als taubstumm nachgewiesen worden. Der Hauptdurchschnitt beträgt 7,40 auf 10,000 Menschen. Für die europäischen Länder ergibt sich eine Durchschnittsquote von 7,81. Aber während diese beispielsweise für die Niederlande nur 3,35, für England 5,07, Frankreich 6,26, das deutsche Reich und Oesterreich 9,66 beträgt, steigt sie in der Schweiz auf mehr als das Doppelte, auf 24,52.<sup>1)</sup>

Den Ursachen dieser höchst betrübenden Erscheinung nachzugehen, liegt nicht im Rahmen unserer Aufgabe. Die Untersuchungen sind übrigens noch nicht abgeschlossen. Nur so viel sei erwähnt: Herr Dr. Bircher in Aarau, der jahre-

<sup>1)</sup> Die Taubstummenanstalten der Schweiz im Jahre 1892, von Georg Lambelet, im 1. Heft der Zeitschrift für schweizerische Statistik, 30. Jahrgang, wo sehr beachtenswertes Material über die Ursachen der Taubstummheit zu finden ist.



lange Forschungen über das endemische Auftreten der Taubstummheit angestellt hat, gelangte zu dem Ergebnis, daß die endemische Taubstummheit mit dem endemischen Kropf und dem endemischen Idiotismus in engem Zusammenhange steht, und daß die Ursache der drei Krankheiten in einem organischen Miasma liege, das an gewissen marinen Ablagerungen der Erdrinde haftet und durch das Trinkwasser in den Körper gelangt. Herr Lambelet, Statistiker im eidg. statistischen Amte, gibt das Resultat einer Untersuchung, die sich auf 428 Kinder erstreckte, und nach der die Taubstummheit vor Allem durch Vererbung (vielleicht durch Heiraten unter allzu nahen Blutsverwandten?) und in Folge lüderlichen Lebenswandels der Eltern, hauptsächlich Trunksucht, entsteht.

Von allgemeinem Interesse dürfte die Tatsache sein, daß die Taubstummheit in den sogenannten gebildeten Ständen weniger verbreitet ist als in den sogenannten untern Volksklassen, und daß in allen Ländern, in welchen die Taubstummen nach dem Geschlechte getrennt gezählt wurden, die Zahl der männlichen Taubstummen die der weiblichen nicht unbedeutend übertrifft, daß somit das männliche Geschlecht der Taubstummheit mehr unterworfen ist als das weibliche.

Unter den einzelnen Kantonen selbst herrschen bezüglich der Verbreitung der Taubstummheit auffallende Unterschiede, indem die Durchschnittsquote auf je 10,000 Einwohner zwischen 2,68 und 49,23 schwankt. Am meisten Taubstumme zählen die Kantone Wallis (49,23), Luzern (43,60), Aargau (43,44), Bern (41,64), Freiburg (40,24), am wenigsten Genf (2,68), Neuenburg (4,11), Baselland (5,36), Appenzell J. Rh. (8,40) und Schwyz (9,01).

Der Kanton Appenzell steht an neunter Stelle mit 22,37 Taubstummen auf 10,000 Einwohner. Im Jahre 1870 wies unser Kanton 109 Taubstumme auf. In der Enquete von 1897 über schwachsinelige und körperlich gebrechliche Kinder sind 15 Taubstumme verzeichnet. Diese Zahl bezieht sich aber nur auf die taubstummen Kinder im schulpflichtigen Alter, die

im Kanton wohnen, aber ihres Gebrechens wegen von der Schule ausgeschlossen sind. Um die Zahl der schulpflichtigen taubstummen Kinder im Ganzen zu erhalten, müssen die in Anstalten versorgten Kinder hinzugenommen werden. Nach unsern Erhebungen wurden im März 1897

in der Taubstummenanstalt St. Gallen	unterrichtet	9 Kinder
" " " " " " " "	Wilhelmsdorf	" <u>11</u> "

diese 20 Kinder

inbegriffen, zählte der Kanton Appenzell im Jahre 1897 35 taubstumme Kinder im schulpflichtigen Alter. Wir werden auf diese Zahlen zurückkommen.

Ueber die Verbreitung der Taubstummheit, über die sie begleitenden Krankheitserrscheinungen, über die Befähigung und Ausbildung der Taubstummen in der Schweiz und also auch im Kanton Appenzell wird indessen erst eine bereits in Aussicht genommene neue Enquete, welche auch die Schwerhörigen umfassen soll, volle Klarheit verschaffen können.

Bei dem häufigen Vorkommen der Taubstummheit in der Schweiz ist es erklärlich, daß auch die Fürsorge für die unglücklichen Menschenkinder eine weitgehende ist. Die Taubstummenanstalten und die Taubstummenvereine dürften als Gradmesser für diese wohlthätigen Bestrebungen angesehen werden. Es liegt die Vermutung nahe, daß diejenigen Kantone, welche am meisten Taubstumme zählen, sich derselben auch in wirksamster Weise annehmen werden. In der That sehen wir diese Vermutung im Ganzen bestätigt, insofern als die sechs Kantone mit der größten Durchschnittsquote: Wallis, Luzern, Aargau, Bern, Freiburg und Baselstadt eigene Anstalten besitzen<sup>1)</sup>, die an 7.—11. Stelle stehenden: Graubünden, Uri,

<sup>1)</sup> Nicht ausgeschlossen ist indessen, daß bei der Zählung der Taubstummen die in den Anstalten versorgten denjenigen Kantonen zugezählt wurden, in welchen sich die Anstalten befinden, nicht denjenigen Kantonen, aus denen sie stammen. In diesem Falle wäre die Zahl der Taubstummen in denjenigen Kantonen, welche keine Anstalten besitzen, eine verhältnismäßig größere.

Appenzell A. Rh., Glarus und Obwalden dagegen nicht. Erst mit St. Gallen, Zürich, Waadt setzt die Fürsorge für die Taubstummen in eigenen Instituten, dem Range entsprechend, wieder ein. Auch Tessin und Genf, obwohl erst an 17. resp. 25. Stelle stehend, besitzen Taubstummenanstalten.

Man sieht also, die Fürsorge für die Taubstummen hält mit dem Bedürfnis durchaus nicht überall Schritt. Im Jahre 1890 verausgabte der Kanton Bern an Staatsbeiträgen 28,500 Fr., Zürich 6000 Fr., Luzern 7665 Fr., Aargau 7300 Fr. Die Beiträge und Geschenke von Privaten bewegen sich in entsprechender Höhe; auch sind hohe Fonds vorhanden oder der Staat übernimmt die Deckung der Defizite. Es liegt auf der Hand, daß die finanzielle Lage der Kantone St. Gallen, Zürich, Waadt und Genf auf jede wohlthätige Institution fördernd einwirkt. Ausschlaggebend jedoch ist die Sympathie, welche der Taubstummenbildung entgegengebracht wird. So wird z. B. im Kanton Thurgau die Versorgung armer Taubstummen durch den Armenerziehungsverein vermittelt. Dieser hilft auch bei Versorgung von Taubstummen in Anstalten je nach Bedarf mit Beiträgen von 50 bis 75 Fr. (Maximum 100 Fr.), die gemeinnützige Gesellschaft entrichtet an die Taubstummenanstalt in St. Gallen einen jährlichen Beitrag von 100 Fr., früher sogar 200 Fr., der Staat seit 20 Jahren einen solchen von 250 Fr., und ebenso gibt der Staat für jeden armen bildungsfähigen taubstummen Zögling einen Beitrag von ca. 70 Fr., und doch steht der Kanton Thurgau mit seinen 87 Taubstummen erst an 20. Stelle.

Schauen wir uns in denjenigen Kantonen um, die bezüglich der Zahl der Taubstummen mit Appenzell A. Rh. ungefähr auf gleiche Stufe gestellt sind, den vorhin an 7.—11. Stelle genannten, und sehen wir dabei von Uri und Obwalden als für unsere Verhältnisse weniger in Betracht fallend ab, so haben wir uns mit Graubünden und Glarus zu befassen.

In Graubünden besteht ein Verein für Taubstummenbildung, dem Herr Pfarrer Grubenmann vorstand. Dieser Verein steht mit dem Kanton Aargau in einem Vertragsverhältnis, ähnlich wie der Kanton Appenzell bezüglich der Irrenversorgung mit Graubünden.

Glarus hat keinen Verein für Taubstummenbildung. Dagegen besitzt die gemeinnützige Gesellschaft einen Fonds, dessen Zinse zur Unterstützung von blinden, taubstummen und schwachsinigen Kindern verwendet werden und zwar in Form von Stipendien, nicht etwa zur Entlastung der Armenpflegen, also für Kinder, deren Eltern selber für die Anstaltskosten aufkommen. Zudem bezahlt der Staat Beiträge, die zwischen einem Drittel und der Hälfte der Kosten schwanken und sich nach dem Steuersatz der betreffenden Armengemeinde richten. Im Jahre 1897 bezahlte der Staat an Beiträgen für einen Blinden und mehrere Taubstumme 1999 Fr. Dazu leisten Private an die Versorgung von blinden und schwachsinigen, wie taubstummen Kindern beträchtliche Summen.

Wenden wir uns nun zum Kanton Appenzell und sehen wir, in welcher Weise sich unser Kanton bisher der Taubstummenbildung angenommen hat.

Vor vierzig Jahren wußte man in unserem Lande noch wenig von Taubstummenbildung. Herr Direktor Erhardt, Vorsteher der Taubstummenanstalt St. Gallen seit ihrer Entstehung im Jahre 1859, bemerkt, daß anfänglich die taubstummen Kinder in den Kantonen St. Gallen und Appenzell mit der Laterne gesucht werden mußten, nicht etwa deshalb, weil es keine gegeben hätte, aber weil schwere Vorurteile bei den Eltern zu überwinden waren, bis sie ihre Kinder der Anstalt anvertrauten und zu der Ueberzeugung kamen, daß wirklich auch mit taubstummen Kindern noch etwas anzufangen sei. Von den Taubstummenanstalten in St. Gallen (an deren Gründung die st. gallisch-appenzellische gemeinnützige Gesellschaft s. B. ihren Kassasaldo von 2450 Fr. abgab) und Wilhelms-



dorf, sowie vom st. gallischen Hilfsverein zur Bildung taubstummer Kinder, ging mancherlei Anregung in unsern Kanton aus, einerseits durch ihre bloße Existenz, andererseits durch ein opferwilliges, weder Kantons- noch Landesgrenzen kennendes Entgegenkommen. Beide Anstalten stellten sich von Anfang an in den Dienst uneigennüchtigster, weitgehender Nächstenliebe. Es wird sich noch Gelegenheit bieten, diese einläßlich zu würdigen.

In der Taubstummenanstalt St. Gallen wurden seit 1859, von den gegenwärtig dort weilenden 7 Kindern abgesehen, 43 taubstumme Kinder, 26 Knaben und 17 Mädchen, aus unserm Kanton erzogen und unterrichtet. Von diesen absolvirten den ganzen Kurs (7 bis 8 Jahre 27 Kinder

6 Jahre weilten in der Anstalt	7	"
5 Jahre . . . . .	1	Kind
4 Jahre . . . . .	3	Kinder
3 Jahre . . . . .	1	Kind
2 Jahre . . . . .	4	Kinder

Diese 43 Kinder verteilen sich auf folgende 14 Wohngemeinden:

Herisau 8 Kinder, Teufen und Urnäsch je 6, Trogen und Walzenhausen je 5, Speicher 4, Wald 2, Schwellbrunn, Stein, Gais, Grub, Heiden, Wolfshalden und Luzenberg je ein Kind.

In der Taubstummenanstalt Wilhelmsdorf waren seit 1838 untergebracht — ohne die 9 gegenwärtig dort versorgten Kinder — 22 appenzellische Taubstumme (16 Knaben und 6 Mädchen); in der Taubstummenanstalt in Riehen seit 1841 7 Kinder (4 Knaben und 3 Mädchen); somit in allen drei Anstalten zusammen 72 Kinder (46 Knaben und 26 Mädchen), mit den gegenwärtig versorgten 18 Kindern total 90 appenzellische Taubstumme. Diese Ziffer scheint keine besonders hohe zu sein. Zur Vergleichung aber diene, daß in der Taubstummenanstalt zu St. Gallen in den ersten 25 Jahren ihres

Bestehens 79 Kinder aus dem Kanton St. Gallen aufgenommen wurden, und doch hatte man es für der Mühe wert gehalten, eine eigene Anstalt zu gründen. Und dann vergesse man nicht, daß beim Taubstummenunterricht die Klassen nicht so stark besetzt sein dürfen, wie in der Volksschule.

Mit dem in unserem Kanton wachsenden Verständnis für die Taubstummenbildung nahm auch die Zahl der in St. Gallen und Wilhelmsdorf versorgten Kinder zu. Man wird es als eine ganz natürliche Folge dieser an sich erfreulichen Tatsache ansehen, daß sich der st. gallische Hilfsverein notgedrungen veranlaßt sah, eine finanzielle Beteiligung des Kantons an dem Betrieb der Anstalt nachzusuchen. Es war am 27. August 1877, als der h. Regierungsrat von Appenzell A. Rh. den Beschluß faßte, es sei auch für das laufende Amtsjahr ein Beitrag von 100 Fr. aus der Landeskasse an diese wohltätige Anstalt zu verabfolgen. Schon damals befanden sich in der Anstalt 9 Kinder aus dem Kanton Appenzell, von denen 2 zu je 250 Fr., 6 zu je 300 Fr. und nur eines zu 600 Fr. aufgenommen waren, während Privatbeiträge nur aus Speicher eingiengen. Der st. gallische Hilfsverein wandte sich auch an die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft mit der Bitte um freundliche Subventionirung der Anstalt, welche für die aus dem Appenzellerlande aufgenommenen Zöglinge schon mehr als 2000 Fr. Opfer gebracht hätte. An der Hauptversammlung der gemeinnützigen Gesellschaft in Urnäsch vom 17. Juni 1878 beschloß diese, der Taubstummenanstalt einen Beitrag von 100 Fr. als Sympathiebezeugung zu verabfolgen und in einem Zirkular den Lesegesellschaften die Subventionirung des Institutes warm ans Herz zu legen. Dieser Aufruf, zu dem sich ein weiterer im Appenzeller-Sonntagsblatt gesellte, war von Erfolg begleitet. Von Privaten in den Gemeinden Heiden, Bühler, Speicher und Herisau gingen 200 Fr., von den Lesegesellschaften Bühler, Rehetobel, Waldstatt, Wald und Trogen 115 Fr. ein, einschließlich der erwähnten Beiträge des Staates



und der gemeinnützigen Gesellschaft total 515 Fr. Mit besonderem Vergnügen konnte der nächste Jahresbericht der Anstalt diese Steigerung der Beiträge an die laufenden Ausgaben, die sich kundgebende Zunahme des Wohlwollens von Seiten ihrer nachbarlichen Freunde konstatiren und die Anregung zur Anwerbung neuer Freunde für das auch dem Kanton Appenzell wesentlich zudienende Unternehmen verdanken. Im folgenden Jahre stiegen die Beiträge aus dem Kanton Appenzell auf die Summe von 625 Fr., sanken dann aber rasch auf die Hälfte und bewegten sich von 1883 an zwischen 500 und 600 Fr., indem in diesem Jahre der Staat den Beitrag auf 150 Fr. und die gemeinnützige Gesellschaft auf 250 Fr. erhöhte. Von 1891—1894 (inclusive) betrug der Staatsbeitrag 250 Fr., von 1895 an 350 Fr., während die gemeinnützige Gesellschaft im Jahre 1891 den ihrigen auf 200 Fr. reduziert hatte. — Soweit die Beiträge aus dem Kanton Appenzell an die Taubstummenanstalt St. Gallen nachgewiesen werden können, belaufen sich diese bis Ende des Rechnungsjahres 1897/98 auf rund 11700 Fr. An diese Summe leisteten

der Staat . . . . .	Fr.	3800. —
die gemeinnützige Gesellschaft . . . . .	"	3900. —
die Lesegesellschaften Bühler, Trogen, Wald, Rehetobel und Waldstatt in runder Summe	"	900. —
(Bühler allein brachte 630 Fr., Trogen 145 Fr. auf.)		

Private in Teufen .	Fr.	1173. 50	
„ Speicher	„	498. —	
„ Herisau .	„	250. —	
„ Heiden .	„	100. —	
„ Bühler .	„	70. —	
„ Wald .	„	5. —	
Uebertrag	Fr.	2096. 50	Fr. 8600. —

Uebertrag	Fr. 2096. 50	Fr. 8600. —
durch das Appenzeller-		
Sonntagsblatt	. „ 30. —	
	in runder Summe	Fr. 2100. —
dazu ein Vermächtnis von J. J. Tobler		
von Wolfhalden	. . . . . „ 1000. —	
	zusammen	Fr. 11700. —

Man sieht hieraus, daß das gemeinnützige Interesse an der Taubstummenanstalt in St. Gallen hauptsächlich im Mittelland wach blieb.

Außer der Taubstummenanstalt in St. Gallen wurden auch der Anstalt in Wilhelmsdorf von Privaten in Bühler und Heiden freiwillige Beiträge zugewendet, deren Höhe uns jedoch nicht zur Kenntnis kam.

Nehmen wir hinzu, was die Gemeinden, welche sich bei uns im Allgemeinen als bildungsfreundlich erweisen, und was Private an Kostgeldern geleistet haben (an die Taubstummenanstalt St. Gallen allein 83350 Fr.), so dürfen wir dankbar dessen gedenken, was auch in unserem Kanton für unsere Taubstummen getan worden ist, wenn auch konstatirt werden muß, daß sich die Fürsorge für die Taubstummen lediglich auf die Beiträge an die beiden Anstalten und an die Kostgelder beschränkte und daß überhaupt nur bei neun Gemeinden eine finanzielle Beteiligung an den allgemeinen Kosten nachgewiesen werden kann.

Vergleichen wir damit die Leistungen anderer Kantone, der benachbarten Kantone Glarus und Graubünden, besonders Thurgau und St. Gallen, so tritt uns allerdings eine viel intensivere Fürsorge für die Taubstummen entgegen. Die dankbare Anerkennung des bisher Geleisteten dürfte uns somit nicht hindern, für die Taubstummenbildung ein Mehreres zu tun, um so

mehr als unser Kanton sogar weit hinter andern zurücksteht, die bedeutend weniger Taubstumme beherbergen.

Gegenwärtig sind in 4 Anstalten 18 taubstumme Kinder aus dem Kanton Appenzell versorgt und zwar:

	in der Taubstummenanst. St. Gallen	7 Kinder,	5 Kn. u. 2 M.
" "	" Wilhelmsdorf	9 " 3 " " 6 "	
" "	" Zofingen	. 1 Kind, —	1 "
u. "	" Nehen	. . 1 " —	1 "

zusammen 18 Kinder, 8 Kn. u. 10 M.

Für 2 weitere Kinder ist die Aufnahme in der Taubstummenanstalt Zofingen bereits nachgesucht.

Die Enquête von 1897 verzeichnet, wie erwähnt wurde, 15 Taubstumme in unserem Kanton, welche keinen Schulunterricht erhalten. Es widerstrebt uns die Annahme, daß es im Kanton Appenzell normal begabte Taubstumme geben könnte, welche nicht in Anstalten versorgt sind. Aber wir besitzen keinerlei Gewähr, daß nicht wirklich bildungsfähige Kinder ohne die Wohltat einer Schulbildung in unserem Kanton aufwachsen. Ist doch dem Referenten im letzten Jahre noch der Fall vorgekommen, daß ein durchaus bildungsfähiges Mädchen bereits im 11. Altersjahre stand — die Ueberweisung in eine Anstalt erfolgt gewöhnlich mit dem 7. Altersjahre — als endlich die Aufnahme in eine Anstalt nachgesucht wurde. Die Eltern waren nicht im Stande, die Anstaltskosten von sich aus zu bestreiten, der Vater sträubte sich gegen eine Unterstützung durch die Armenbehörde, weil er seinen Namen nicht im Verzeichnis der Gemeindearmen sehen wollte, und so wurde die Versorgung beständig hinausgeschoben. Solche Fälle werden schwerlich vereinzelt dastehen. Indessen darf doch angenommen werden, daß unter den 15 Taubstummen die nicht bildungsfähigen und idiotischen Taubstummen die Mehrzahl ausmachen, und diese würden überhaupt nicht in einer Taubstummenanstalt, sondern in einer Pflegeanstalt für

Taubstumme, wie sie gegenwärtig im Kanton Zürich angestrebt wird, unterzubringen sein.

Sehr beachtenswerte Resultate förderte die Enquête von 1897 auch nach einer andern Richtung hin zu Tage. Die Untersuchung umfaßte bekanntlich nicht nur die schwachsinrigen, sondern auch die körperlich gebrechlichen Kinder. Es fanden sich nun 22 mit Gehörorganfehlern behaftete Kinder vor, die dem Klassenunterricht nicht folgen können, obwohl sie sonst geistig normal begabt sind. Dieses Ergebnis verdient in hohem Grade eingehende Berücksichtigung. Bei 11 Kindern der erwähnten Kategorie wird nämlich eine individuelle Behandlung in einer Spezialklasse, bei 7 eine solche in einer Spezialanstalt befürwortet<sup>1)</sup>. Da für normal begabte Schwerhörige kaum Spezialklassen errichtet werden dürften, und ein gemeinsamer Unterricht mit Schwachsinrigen, der noch allein in Betracht fallen könnte, nicht tunlich ist, so muß füglich angenommen werden: die 18 schwerhörigen, normal begabten Kinder gehörten eigentlich in eine Taubstummenanstalt. In einer solchen können sie Aufnahme finden und um so leichter ausgebildet werden, als sie nicht vollständig taub sind. Und welches Loos wird diesen armen Kindern zu Teil? Sie kommen in der ersten Klasse noch mit, bleiben dann aber, obwohl normal begabt, in der 2., 3. oder 4. Klasse erbarmungslos sitzen und zeitlebens weit hinter dem Ziel zurück, das sie ihren Anlagen nach wohl erreichen könnten. Eine schwere Anklage! Niemals wird in der Volksschule ein Lehrer, und wäre er der aufopferndste, edelste und geduldigste des Erdkreises, sich der schwerhörigen Kinder in hinreichender Weise annehmen können.

Und weiter. In der Enquête von 1897 sind als Schwachsinrige in geringerem Grade, die mit Fehlern des Gehör-

<sup>1)</sup> Nur bei zwei Kindern wird eine individuelle Behandlung nicht für notwendig erachtet, und bei zwei Kindern die Frage unentschieden gelassen oder nicht beantwortet.

organs behaftet sind, 29 Kinder aufgenommen. Bei 13 derselben wird die individuelle Behandlung in einer Spezialklasse, bei 3 in einer Spezialanstalt empfohlen<sup>1)</sup>. 13 Schwach sinnige mit Gehörfehlern in der Volksschule! Man denke sich den günstigsten Fall: 13 schwerhörige Schwach sinnige in einer Abteilung für Schwach sinnige. Immer noch eine Anklage, denn wie manche von diesen 13 Kindern mögen darum als Schwach sinnige bezeichnet worden sein, weil sie ihres organischen Fehlers wegen dem Unterricht nicht folgen konnten und darum in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind.

Unbeschadet der zu erwartenden Enquête läßt sich heute konstatiren, daß im Jahre 1897

20 taubstumme Kinder aus dem Kanton Appenzell in Taubstummenanstalten untergebracht waren und daß bei

7 mit Gehörorganfehlern behafteten, normal begabten Kindern die Aufnahme in eine Spezialanstalt, bei

11 solchen die Aufnahme in eine Spezialklasse befürwortet wurde. Mit

38 taubstummen und normal begabten Schwerhörigen könnte in unserem Kanton eine Taubstummenanstalt sofort bezogen werden. Und diese Zahl bedeutet ein Minimum, indem die 15 im schulpflichtigen Alter stehenden taubstummen Kinder im Kanton, welche heute keinen Schulunterricht genießen, und die mit Gehörfehlern behafteten Schwach sinnigen nicht mitberücksichtigt sind.

Die Bildung unserer Taubstummen ist aber nicht nur eine Forderung allgemeiner Menschenpflicht und christlicher Nächstenliebe. Wir sind sie den bildungsfähigen Taubstummen — und fügen wir bei, den Schwachhörigen — schuldig als unseren zukünftigen Mitbürgern. Art. 27 der Bundesverfassung

---

<sup>1)</sup> Bei 10 Kindern wird eine individuelle Behandlung nicht für notwendig erachtet und bei 3 Kindern die Frage unentschieden gelassen oder nicht beantwortet.



legt den Kantonen die Pflicht auf, für genügenden Primarunterricht zu sorgen und erklärt diesen Unterricht als obligatorisch und in den öffentlichen Schulen als unentgeltlich. Warum sollten die bildungsfähigen Taubstummen hievon eine Ausnahme machen? Jeder normal beanlagte Taubstumme wird seine Bürgerpflicht eben so wohl zu erfüllen im Stande sein, wie irgend ein vollsinniger Schweizerbürger, aber eben nur dann, wenn seine Anlagen genügend ausgebildet werden<sup>1)</sup>.

Aber noch mehr. Wir müssen eine intensivere Fürsorge für unsere Taubstummen als Ehrensache ansehen. Wie aus der geschichtlichen Darlegung hervorgeht, sind allerdings die beiden Anstalten in St. Gallen und Wilhelmsdorf von Appenzell aus subventionirt worden. Aber beide Anstalten haben doch für unsere appenzellischen Taubstummen ganz namhafte Opfer gebracht, welche in jenen Beiträgen kein Aequivalent finden. Die ächte Liebe rechnet zwar nicht. Sie giebt und läßt die linke Hand nicht wissen, was die rechte tut; und in diesem hochachtbaren Sinne haben beide Anstalten bisher gegen unsere Taubstummen gehandelt. Allein Pflicht des empfangenden Theiles ist es, das Empfangene dankbar zu würdigen, und von diesem Gesichtspunkte aus möge es gestattet sein, darauf hinzuweisen, welche ungedeckten Auslagen unsere appenzellischen Taubstummen den beiden Anstalten bisher gebracht haben.

Die effektiven Kosten eines Zöglings belaufen sich in der Taubstummenanstalt St. Gallen jährlich auf 550—600 Fr. (den Hauszins nicht gerechnet), in Wilhelmsdorf auf 600 bis 650 Mk., also ca. 800 Fr. jährlich, und dazu macht die Direktion in Wilhelmsdorf die Bemerkung, die Kosten erreichen nur deshalb keinen höheren Betrag, weil der Anstalt verschiedene Hilfsquellen zu Gebote stehen. In St. Gallen wurden, von den gegenwärtig dort befindlichen Zöglingen abgesehen, 43 Kinder aufgenommen. Nach detaillirter Berechnung erlitt die Anstalt an

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber Aussprüche von Autoritäten bei Lambelet a. a. O. S. 13.



diesen 43 Zöglingen (das jährliche Kostgeld per Zögling zu 550 Fr. angenommen)

einen Kostenausfall von mindestens . . . Fr. 70100. —

Bringt man hievon die Beiträge v. Appenzell mit .. 11700. —

in Abzug, so fallen zu Lasten der Anstalt noch Fr. 58400. —

oder in den 38 Jahren ihres Bestehens durchschnittlich per Jahr 1537 Fr.

Für Wilhelmsdorf steht uns das Material nicht in erforderlichem Umfange zur Verfügung; der von der Anstalt für unsere 22 Zöglinge getragene Manko ist aber noch größer als bei St. Gallen. Die gegenwärtig in Wilhelmsdorf versorgten 9 Zöglinge verursachen der Anstalt eine ungedeckte jährliche Auslage von annähernd 5000 Fr.<sup>1)</sup>

Die Leistungen unseres Kantons stehen also in einem gar zu ungleichen Verhältnis zu den Leistungen der beiden wohlthätigen Anstalten — für unsere Taubstummen!

Wir werden es daher als unsere Ehrenpflicht ansehen müssen, in Zukunft für unsere Taubstummen selbst und in ausgiebigerer Weise zu sorgen, um uns nicht dem berechtigten Vorwurf auszusetzen, wir nehmen die edle Gesinnung Anderer über Gebühr in Anspruch.

Hiezu kommt noch ein schwerwiegendes Moment. Wir dürfen, dessen sind wir versichert, auch weiterhin eines wohlwollenden Entgegenkommens der Taubstummenanstalten uns erfreuen und sind auf ein solches vorläufig noch vollständig

---

1) Kostgelder für 9 Zöglinge à Fr. 800. — . . .	Fr. 7200. —
bezahlt werden für 6 Zöglinge je Fr. 300 =	Fr. 1800. —
für 1 Zögling Fr. 240. — ..	240. —
für 1 Zögling .. 200. — ..	200. —
ein Zögling ist unentgeltlich aufgenommen ..	— . —
	.. 2240. —
	Fr. 4960. —

angewiesen. Allein die Entwicklung der uns am nächsten stehenden Taubstummenanstalt St. Gallen hat in der letzten Zeit eine Richtung eingeschlagen, welche auf unsere Beziehungen zu derselben von wesentlichem Einfluß ist. St. Gallen sah sich in den letzten Jahren zu einer Vergrößerung der Anstalt gedrängt und bereits erheben sich an der Seite des alten Anstaltsgebäudes auf dem Rosenberg die Mauern eines stattlichen Neubaus. Die Beiträge von st. gallischen Privaten reichten für die außerordentlichen Kosten nicht aus, und der Staat nahm sich warm der Sache an. St. Gallen steht auf dem Wege, die Taubstummenanstalt zu einer Staatsanstalt zu erheben. Die Folge davon ist, daß der Staat nun in erster Linie Kantonsangehörige berücksichtigen wird. An einer Konferenz in St. Gallen im Jahre 1896, zu der von dem Vorstand der Taubstummenanstalt St. Gallen Freunde der Sache aus den Nachbarkantonen Thurgau und Appenzell eingeladen waren, erklärten die Vertreter der st. gallischen Regierung und Mitglieder des Vorstandes der Taubstummenanstalt durchweg und mit großer Entschiedenheit, daß sie unter diesen Umständen auf die Staatsbeiträge der andern Kantone und die Beiträge der gemeinnützigen Gesellschaften verzichten müssen, da sie keine Garantie für Aufnahme außerkantonaler Taubstummer übernehmen können. Diese für unsern Kanton einschneidende Aenderung involvirt jedoch keineswegs den Ausschluß unserer Taubstummen von der Anstalt in St. Gallen. Im Gegenteil, es wird die Möglichkeit der Aufnahme unserer Zöglinge in Folge der räumlichen Erweiterung erhöht. Allein es wird auch für außerkantonale Zöglinge ein höheres Kostgeld, 400 Fr. im Minimum, gefordert werden, wobei die Anstalt immer noch eine beträchtliche Einbuße erleidet und also den Charakter eines gemeinnützigen Instituts stetsfort behält.

Es läßt sich nun allerdings geltend machen, daß uns auch andere Anstalten außer St. Gallen offen stehen, und zwar, da die Anstalt Hohenrain im Kanton Luzern einen aus-

schließlich konfessionellen Charakter trägt, diejenigen der Kantone Bern, Basel, Aargau, Zürich und Wilhelmsdorf. Die beiden größeren bernischen Institute in Münchenbuchsee und Wabern können nicht in Betracht fallen, da sie faktisch nur Kantonsbürgern zugänglich sind. Die kleinere Anstalt Hephata des Herrn Zurlinden in Bern beansprucht ein Kostgeld von 600—800 Fr., da sie einzig aus Privatmitteln unterhalten wird. Die Anstalt in Riehen bei Basel dient zugleich den Kantonen Solothurn, Schaffhausen und Thurgau zu und hat für uns den Nachteil, daß sie weit entfernt ist. Rücken wir mehr in unsere Nähe, so treffen wir im Kanton Aargau die drei Anstalten Landenhof bei Unterentfelden, Zofingen und Liebenfels bei Baden. Diese sind, wie übrigens auch Riehen, in der Lage, auch auswärtige Taubstumme aufzunehmen. Zürich steht nominell auch andern Schweizerbürgern und Ausländern offen, tatsächlich soll die Anstalt jedoch kaum für Zürich genügen. Appenzell kann somit nur auf Riehen, die drei aargauischen Anstalten und auf Wilhelmsdorf reflektiren. Diesen gegenüber bietet St. Gallen den großen Vorzug unmittelbarer Nähe, welchen besonders Eltern und Angehörige der versorgten Kinder zu schätzen wissen. Die 400 Fr. Kostgeld aber, die St. Gallen in Zukunft verlangen wird, von sich aus aufzubringen, ohne jede weitere Mithülfe, dürfte vielen Eltern unmöglich sein.

Fassen wir unsere Ausführungen zusammen, so muß gesagt werden: Es ist nicht nur Menschlichkeit und Nächstenliebe, es ist unsere Bürgerpflicht, und mehr noch, es ist eine Ehrensache für den Kanton Appenzell, daß er sich einer gebieterisch geforderten intensiveren Unterstützung der Taubstummenbildung nicht verschließe.

Kaum wird angesichts dieser Sachlage aus der Mitte unserer Versammlung gegen die Notwendigkeit einer ausgiebigeren Fürsorge für unsere Taubstummen Einsprache erhoben

werden. Als nächste Frage aber wird sich erheben: In welcher Weise wird dieser Notwendigkeit Rechnung getragen werden können?

Wenn Sie, meine Herren, mit der Ahnung in der Brust hiehergekommen sind, es könnte mit der Behandlung unseres Themas ein neuer, gar nicht erwünschter Abzugskanal für freiwillige und staatliche Beiträge gegraben werden, so mögen Sie diese Ahnung wenigstens keine schlimme nennen. Denn wir sind auf dem besten Wege, sie in Erfüllung gehen zu sehen. Es ist allerdings wahr, man hört nicht unbegründete Klagen, daß die Gegenwart an den bekannten Wohltätigkeits-sinn unserer getreuen Mitlandleute nah und fern hohe Anforderungen stellt, und selbst der Staat ist mit Subventionsbegehren überreich gesegnet. Noch ist für die Irrenanstalt, deren Bau schon vor sechszehn Jahren im Schoße der Gesellschaft angeregt worden, nicht einmal das Baukapital beisammen, geschweige ein Betriebsfonds. Die Fürsorge für die Irren steht heute im Vordergrund des Interesses, und sie wird unsere Finanzen für absehbare Zeit erschöpfend in Anspruch nehmen.

Es darf daher heute von der rationellsten Lösung der Frage: Was kann für unsere Taubstummen getan werden?, es darf von der Errichtung einer eigenen Anstalt nicht gesprochen werden. Eine solche ließe sich freilich in hohem Grade rechtfertigen. Es ist bereits angedeutet worden, daß eine Anstalt sofort mit 38 Kindern eröffnet werden könnte. Dabei würde sie hinsichtlich der Zahl der Zöglinge nur von fünf schweizerischen Anstalten übertroffen werden. Und wenn sie kleiner ausfiere, so käme ihr der Vorzug einer individuellen Behandlung zu. Man möge sich unter einer appenzellischen Taubstummenanstalt nur keinen kostspieligen Schulpalast vorstellen: ein Schullokal, eine Lehrerwohnung, ein Externat, kein besonderes Gebäude. Wir müßten uns eines solchen Anfangs nicht schämen. St. Gallen hat seine Anstalt auch in einer Mietwohnung begonnen. Allein, meine Herren, wir werden



nicht fehlgehen mit der Auffassung: bei unsern Verhältnissen liegt die Errichtung einer eigenen Anstalt nicht im Anfang der Bestrebungen, welche auf eine tatkräftige Fürsorge für unsere Taubstummen abzielen.

Bleiben wir bei dem Erreichbaren. Es läge der Gedanke nahe, denjenigen Anstalten, welche unsere Zöglinge aufnehmen, höhere staatliche und private Beiträge zuzuwenden. Diese Lösung hätte den Vorzug der Tradition für sich. Sie würde aber unserm Verhältnis gerade zu der Anstalt, die uns am nächsten liegt, zu St. Gallen, aus bekannten Gründen nicht entsprechen.

Wir werden einen andern Weg einschlagen müssen. Dieser läßt sich vielleicht kurz dahin charakterisiren:

1. Es möchte ein Organ geschaffen werden, das sich der Taubstummenbildung ernstlich annimmt;
2. es möchten die bisher der Taubstummenbildung zugeflossenen finanziellen Kräfte in neue Bahnen geleitet, und
3. es möchte das Interesse für die Taubstummenbildung in allen Kreisen unserer Bevölkerung geweckt und ihr hinreichende Mittel zugeführt werden.

Wer wäre eher berufen, meine Herren, die Fürsorge für die Taubstummen, diese eben so dringende und zeitgemäße wie segensvolle Aufgabe zu übernehmen, als die gemeinnützige Gesellschaft? Durch Jahrzehnte hindurch stand sie ja immer auf dem Plan, wenn es galt, den Armen, den Verstoßenen, den Unglücklichen Hülfe zu schaffen. Ist der Anfang jeweilen schwer gewesen, die gemeinnützige Gesellschaft ist vor den Schwierigkeiten nicht zurückgeschreckt. Sie hat gearbeitet, Opfer gebracht und den allezeit lebendigen Wohltätigkeitsinn unserer Bevölkerung aufgerufen, bis wieder ein neues Werk erstand. Möge sie nun auch für die Taubstummen eintreten, die Sprechende sein für die Stummen, die Hörende für die Tauben, und möge sie heute ihren Spaten stellen auf das bisher in unserem Kanton noch nicht genügend bearbeitete,

aber fruchtbare Feld der Taubstummenbildung. Im Wohltun gibt es keine Ermüdung.

Sollten Sie dieser Anregung beipflichten können, — und Ihr Referent weiß sich hierin im vollen Einverständnis mit Ihrem Komite — so dürfte es sich empfehlen, wie schon in ähnlichen Fällen, eine besondere Kommission mit den neu sich ergebenden Aufgaben zu betrauen.

Als solche stehen in erster Linie: für die nächste Zeit die dringendsten Maßnahmen bezüglich der Versorgung appenzellischer Taubstummen zu treffen und einer nächsten Versammlung Bericht und Anträge einzureichen. Wie erwähnt worden ist, befinden sich gegenwärtig in der Taubstummenanstalt St. Gallen 7 Zöglinge. Von diesen haben zwei noch je 2 Jahre in der Anstalt zu verbringen, zwei je 3, einer 4, einer 5 und ein Neueingetretener 7—8 Jahre. Nur ein einziger bezahlt ein Kostgeld von 400 Fr., alle übrigen sechs 250 bis 300 Fr. (für einen weiteren gebürtigen Appenzellerzögling bezahlt der Kanton St. Gallen einen Staatsbeitrag). Was soll nun geschehen, wenn St. Gallen auf unsere Staatssubvention und auf den Beitrag unserer Gesellschaft Verzicht leistet und das Kostgeld auf 400 Fr. erhöht wird? Dieser Sachverhalt bedarf einer eingehenden Prüfung. Es müssen in der nächsten Zeit von Seite unseres Kantons Maßnahmen getroffen werden. Die Regelung der dringendsten Geschäfte und die Erwägung weiterer Schritte würden die nächstliegenden Aufgaben der von Ihnen erwählten Kommission bilden.

Als Ergänzung sei noch hervorgehoben, daß von den gegenwärtig in Wilhelmsdorf untergebrachten neun Zöglingen zwei Kinder noch je 2 Jahre, zwei Kinder je 3 Jahre, zwei Kinder je 4 Jahre und drei Kinder je 5 Jahre, und zwar im Minimum, in der Anstalt verbleiben sollten. Von diesen bezahlen sechs Kinder ein Kostgeld von je 300 Fr., eines von 240 Fr., ein weiteres bezahlt nur 200 Fr. und ein Kind ist ganz unentgeltlich aufgenommen.



Daß die eventuell von Ihnen bestellte Kommission auch sofort über etwelche finanzielle Mittel verfügen sollte, liegt auf der Hand.

Zu diesem Zwecke möchten wir Ihnen beantragen, den Beitrag, welchen die gemeinnützige Gesellschaft bisher an die Taubstummenanstalt in St. Gallen geleistet hat, der Kommission für Taubstummenbildung zu überweisen. Den Äußerungen des Vorstandes und der Direktion der Anstalt zufolge, würde ein solcher Entzug nicht etwa als eine Verzürzung angesehen werden. Wir dürften im Gegenteil versichert sein, damit den Intentionen, wie sie in St. Gallen obwalten, in willkommener Weise zu entsprechen.

Im Fernern wird auch der Staatsbeitrag durch den Verzicht von St. Gallen sogleich oder mit der Zeit frei. Es wäre auf's höchste zu bedauern, wenn diese Subvention an die Taubstummenbildung nun einfach aufhören würde, während eine Erhöhung geradezu dringend wünschbar erscheint. Hier könnte die von Ihnen erwählte Kommission in die Lücke treten.

Und endlich wird die Kommission, wie schon so manche andere vor ihr, darauf angewiesen sein, das Gute da zu holen, wo es überhaupt zu bekommen ist.

Dürften wir uns noch auf das Gebiet etwas weit entlegener Wünsche hinauswagen, so möchten wir die Meinung der h. Landesschulkommission auf's Lebhafteste unterstützen, daß nämlich gerade im Blick auf die schwachsinnigen und körperlich gebrechlichen Kinder sich eine Gelegenheit darbietet, „wo die Subvention des Bundes helfend eingreifen, und manches Gute stiften könnte.“ Es würde dem Heimatlände Pestalozzis gewiß nur zur Ehre gereichen, wenn der Bund selbst an der Verwirklichung seiner menschenfreundlichen Ideen mitarbeitete. Denn soviel steht für uns heute schon fest: wollen wir unsern Verpflichtungen gegen die Anstalten in St. Gallen, Wilhelmsdorf und

Zufingen auch nur einigermaßen gerecht werden, so kann ein Jahresbudget von 550 Fr. den Anforderungen unmöglich genügen.

Gestatten Sie noch, zum Schlusse auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der die Aufgabe einer Kommission für Taubstummenbildung wesentlich erleichtern dürfte. Am meisten werden die finanziellen Mittel in Anspruch genommen werden durch die Versorgung armer Taubstummer. Nun aber gibt es tatsächlich Gemeinden, welche, weit entfernt eine Unterstützung zu verweigern, sich zu einer solchen sogar sehr willig zeigen. Allein dieser gute Wille scheitert oft an dem Widerstande der Eltern, und eine Unterstützung wird zurückgewiesen, weil mit derselben die Aufnahme in's Verzeichnis der Gemeinde-Armen verbunden ist. Sie kennen diese Scheu. Wir wollen die Frage nicht aufrollen, ob die Veröffentlichung dieser Armenliste nicht besser unterbleiben würde. Aber darauf möchten wir hinweisen: Könnten nicht Schritte getan werden, daß die Gemeinden sich herbeilassen, ihre Auslagen für Bildungszwecke, speziell für Taubstummenbildung nicht als Armen-Unterstützung anzusehen und die Empfänger nicht mehr wie bisher im Verzeichnis der Gemeindearmen aufzunehmen? Wie manchem Vater wäre damit ein Stein aus dem Wege geräumt, und wie mancher Mutter der harte Kampf erspart, zwischen dem Wohl des Kindes und der Ehre ihres Mannes wählen zu müssen. Das im Juli 1897 erlassene Regulativ über staatliche Unterstützung von Lehrlingen enthält in § 5 die Bestimmung, daß die Beiträge der Gemeinden nicht den Charakter einer Armen-Unterstützung tragen dürfen. Sie sind gewiß von der Richtigkeit dieses Grundsatzes überzeugt. Warum sollte dieser Grundsatz nicht auf die Taubstummenbildung Anwendung finden?

Meine Herren, möge nicht nur das Mitleid mit den unglücklichen Taubstummen, möge das Bewußtsein der Pflicht,

für diese Armen zu sorgen, möge die Ueberzeugung, daß etwas für die Taubstummen und Schwerhörigen in unserem Kanton geschehen muß, aber auch geschehen kann, die heutige Versammlung beherrschen. Ja, möge sie in dem edeln Kampf gegen Elend und Not, den sie schon so oft siegreich gekämpft, sich den Lorbeer nicht entgehen lassen, der herrlicher prangt als irgend ein Siegeskranz und der ihr winkt in der Fürsorge für die erfolgreiche Ausbildung unserer Taubstummen!

### A n t r ä g e :

1. Die gemeinnützige Gesellschaft möge die Fürsorge für die Taubstummen unseres Kantons in ihr Arbeitsprogramm aufnehmen.
2. Es möchte eine Kommission bestimmt werden, welche für die nächste Zeit die dringendsten Maßnahmen bezüglich der Versorgung der appenzellischen Taubstummen zu treffen und der nächsten Versammlung Bericht und Anträge einzubringen hat.
3. Die gemeinnützige Gesellschaft möge den Beitrag, den sie bisher an die Taubstummenanstalt in St. Gallen geleistet, dieser Kommission zur Verwendung überweisen.
4. Die gemeinnützige Gesellschaft beauftragt die Kommission:
  - a) an die h. Regierung zu gelangen mit dem Gesuche, es möchte ein erhöhter Betrag für die Taubstummenbildung in das Budget aufgenommen werden;
  - b) die ihr geeignet scheinenden Schritte zu tun, daß die Auslagen der Gemeinden für Bildungszwecke, speziell für die Ausbildung taubstummer und schwerhöriger Kinder nicht mehr als Armen-Unterstützung aufgefaßt werden.

